

Plakatierungsverordnung Markt Manching

Der Markt Manching erlässt aufgrund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I folgende Verordnung:

Vollzitat nach RedR: Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist

Art. 28

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals können die Gemeinden durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate und Darstellungen, durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken. Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden.
- (3) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinn des Absatzes 1 beeinträchtigen.

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z.B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z.B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, Bauzäunen befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern ist es unzulässig, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel, außerhalb der hierfür vom Markt Manching bestimmten Flächen (Plakatierbereiche, Schaukästen, etc.) anzubringen. Bezogen auf die jeweilige Veranstaltung genehmigt der Markt Manching die zugelassene Form der Veröffentlichung, die genauen Standorte, die Anzahl der Anschlagflächen sowie den Zeitpunkt ab wann die Anschläge erfolgen dürfen bzw. wann sie spätestens wieder ordnungsgemäß und vollständig entfernt werden müssen. Daher gelten folgende einheitliche Regeln / Auflagen, die der Markt Manching in der folgenden Ordnung erlassen hat.

§ 3

Plakatierungsverordnung

Allgemeine Hinweise:

Ordnung zur Aufstellung/ Anbringung von Plakaten etc. zu Werbemaßnahmen im Gemeindegebiet des Marktes Manching.

Der Markt Manching stellt entsprechende bauliche Einrichtungen in den ausgewiesenen Plakatierbereichen bereit.

Die Buchung der einzelnen durchnummerierten Flächen erfolgt über ein Online - Tool im Internet oder über das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Frau/Herr_____.

Abweichend hiervon gibt es noch Regelungen für Hinweisschilder, Wahlplakate und Werbebanner (z.B. Bauzaunplanen).

Folgende Regeln sind zu beachten:

1.1 Plakate:

- Plakate dürfen maximal zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn sowie über eine Veranstaltungsdauer von maximal fünf Tage nur an den hierfür aufgestellten Plakatierungspunkten in den Klapprahmen (alternativ an den Stabgitterzäunen) angebracht werden.
- Die Plakate sind innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Es dürfen maximal 15 Plakate angebracht werden.
- Die Plakatgröße wird auf DIN A1 beschränkt (Andere Großformate sind nicht zulässig).
- Die Kosten sind in einer separaten Gebührensatzung geregelt.
- Die Plakatierflächen sind durchnummeriert. Dazu sind die Plakate gut sichtbar mit den beiliegenden Aufklebern zu versehen.

Generell ist es verboten Plakate bzw. Plakatständer:

- außerhalb der Plakatierbereiche
- außerhalb der geschlossenen Ortschaft
- im Bereich der Rathauskreuzung und in der Nähe von Kirchen
- an Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen im Kreuzungsbereich
- an den Ortsschildern, Begrüßungs- und Termintafeln an den Ortseingängen
- an den Straßenlaternen und den Baumschutzgittern in der Ingolstädter Straße
- in der Schulstraße im Bereich der Kirche sowie des Rathauses
- am Geländer der Autobahn- und der Paarbrücke
- innerhalb des Verkehrskreisels in Niederstimm
- an Zäunen der Schulen und an Kindertageseinrichtungen, auch wenn die Einrichtungen als Wahllokale genutzt werden und hier eine Bannmeilen - Regelung gilt aufzustellen.

Generell ist auch das Anbringen von Werbezetteln und Werbeaufklebern an allen Laternen und öffentlichen Gebäuden im Gemeindegebiet verboten.

Des Weiteren gilt Folgendes für die Aufstellung der Plakate: Die Verkehrssicherheit darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet bzw. eingeschränkt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall stets die spezifischen Vorschriften des Genehmigungsbescheides gelten.

1.2 Banner / Bauzaunplanen:

Für Banner und Bauzaunplanen gelten die gleichen Verkehrssicherheits- und Beachtungspunkte wie unter Punkt 1.1 aufgeführt.

Banner in der Größe 0,70 x 4,00 m dürfen für den Zeitraum von einer Woche vor der Veranstaltung bis maximal drei Tage nach der Veranstaltung auch außerhalb der Plakatier - Bereiche aufgehängt bzw. aufgestellt werden, sofern der Grundstückseigentümer damit einverstanden ist.

Hierzu kommen generell folgende Stellen in Frage:

- Zaun am Schotterparkplatz Ingolstädter Str.
- Zaun am Grundstück Ingolstädter Str. / Lindenstr.
- Zaun am Spielplatz Pichl bei der Feuerwehr
- Geländer an der Eisenbahnunterführung in Oberstimm
- Brückengeländer in der Niederfelder Str.
- Zaun an der Realschule Manching
- Zaun am Parkplatz Braunweiher
- weitere Stellen gem. gesonderter Genehmigung

Bauzaunplanen dürfen an den im Anhang beschriebenen Punkten aufgestellt werden. Diese müssen so aufgestellt und gesichert werden, dass jegliche Gefährdung für den Verkehr aller Art ausgeschlossen ist.

In den Plakatierbereichen gelten für Banner / Bauzaunplanen die gleichen zeitlichen Fristen wie für die Plakate.

Die Gebühren zur Aufstellung von Bauzaunplanen und Banner sind durch eine Satzung geregelt.

1.3 Regelungen für politische Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen im Zeitraum vor Wahlen, Volksbegehren bzw. vor Volksentscheiden sowie bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Wahlplakate dürfen frühestens mit Beginn der Briefwahl an den hierfür durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Plakatierwänden angebracht werden. An den Wänden steht jeder Partei/ Wählervereinigung nach rechtzeitiger Anmeldung vier Wochen vor Beginn der Briefwahl im Ordnungsamt, ein Platz für maximal zwei DIN A1 - Plakate zur Verfügung. Die Position der Plakate ergibt sich nach der Reihenfolge auf dem Wahlzettel. Die Gemeinde stellt Plakatwände jeweils für die Gemeinderatswahl und separat für die Kreistagswahl zur Verfügung.

Bauzaunplanen dürfen nur an vom Markt Manching festgelegten Orten für einen maximalen Zeitraum von 25 Tagen aufgestellt werden. Wahlplakate müssen spätestens sieben Tage nach der Wahl entfernt werden.

Für Plakate zu Volksentscheiden bzw. -begehren gelten gesonderte Regelungen. Hier sollen die vorhandenen Plakatierbereiche entsprechend mitgenutzt werden.

1.4 Anbringen von Schildern für Neueröffnungen/ Baustellen

Neueröffnungen:

Schilder für Neueröffnungen dürfen für einen maximalen Zeitraum von zwei Monaten nach Genehmigung ebenfalls außerhalb der Plakatierbereiche angebracht werden.

Nach Ablauf der Frist müssen diese Schilder wieder entfernt werden. Wird dies nicht gemacht, werden diese Schilder durch den gemeindlichen Bauhof kostenpflichtig entfernt.

Baustellen:

Schilder für Baustellen dürfen für einen maximalen Zeitraum von 12 Monaten oder einen entsprechend vereinbarten Zeitraum nach Genehmigung ebenfalls außerhalb der Plakatierbereiche angebracht werden.

Nach Ablauf der Frist müssen die Schilder wieder entfernt werden. Wird dies nicht gemacht, werden diese Schilder durch den gemeindlichen Bauhof kostenpflichtig entfernt.

§ 4 Gebührenordnung

- (1) Die Gebühren werden fällig, sofern es sich nicht um eine karitative Veranstaltung handelt.
- (2) Abhängig von der Dauer des Plakatierungszeitraums und der Stückzahl der Plakate fallen folgende Kosten an:
 - einseitig angebrachte Plakate: 1,50 € pro Stück und pro Woche
 - doppelseitig angebrachte Plakate kosten 2 € pro Doppelständer und pro Woche
 - Bauzaunplanen und Banner je 2 € und Woche
- (3) Unabhängig von der Anzahl und dem Druck werden zusätzlich 10 € Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (4) Beispielrechnung mit max. Anzahl und Zeitraum:
- (5) 10 Stück x 2 € (Doppelständer) x 2 Wochen + 10 € Bearbeitung = 50 €

§ 5 Sonstige Ausnahmen

Der Markt Manching kann in begründeten Einzelfällen abweichende Ausnahmen von der Plaktierungsverordnung gem. § 3 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt und

- a) entgegen den § 1 Abs. 1 dieser Verordnung einen Anschlag anbringt bzw. Plakatständer aufstellt, welche die in § 3 Punkt 1.1. dieser Verordnung genannten Anzahl, Anordnung bzw. zeitliche Beschränkungen und Größen nicht einhält; hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem/ihren eigenen Grund ohne sein/ihr Einverständnis.
Im Falle einer solchen Ordnungswidrigkeit werden die Mitarbeiter*innen des gemeindlichen Bauhofes tätig und entfernen die Plakate zu Lasten des Veranstalters. Hierfür wird eine Entsorgungsgebühr von jeweils 30 € an.
- b) Politische Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen, etc. sind hiervon nicht ausgenommen. Hierbei kommt die gleiche Entsorgungsgebühr zur Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, bleibt aber bis zur Bereitstellung der Infrastruktur (Plakatier - Punkte und Online - Tool) außer Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt für 10 Jahre.